

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch der wegen Übertretung des Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden bestraften Frau Marie Friedli, Junkerngasse 53, in Bern.

(Vom 20. November 1903.)

Tit.

Die im Jahre 1833 geborne Frau Friedli hat im Juni 1902 ohne entsprechende Ausweiskarte verschiedenen Personen in der Gemeinde Arni (Kanton Bern) unter Vorweisung von Mustern Seidenstoffe zum Verkaufe angetragen und ist deshalb vom Richteramt Konolfingen wegen Übertretung des Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden zu Fr. 20 Geldbuße und zu den auf Fr. 19. 05 bestimmten Kosten des Staates verurteilt worden.

Sie stellt nunmehr das Gesuch um Erlaß von Buße und Kosten mit der Begründung: Sie könne wegen Alter und Gebrechlichkeit ihren Lebensunterhalt nur mit Mühe durch Handarbeit und Zwischenhandel verdienen und habe sich aus Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften der ihr zur Last fallenden Gesetzesübertretung schuldig gemacht. Mit dem Gesuche um Begnadigung verbindet sie dasjenige um Befreiung von jeglicher Patentpflicht für die Zukunft, damit sie, wenn nötig, in ihren alten Tagen ungehindert einem leichtern Verdienst nachgehen könne, da sie Kraft und Beweglichkeit für Handarbeit einbüße.

Der Gerichtspräsident von Konolfingen erklärt, daß er das Gesuch der Marie Friedli zur Berücksichtigung empfehlen könne.

Es geht aus den Akten hervor, daß die Petentin vollständig unbemittelt ist und von der Strafbarkeit ihrer Handlung kein klares Bewußtsein hatte. Ihrem Gesuch um gnadenweisen Erlass der Buße kann daher entsprochen werden. Dagegen berühren die Kosten des Verfahrens den Bundesfiskus nicht, und muß sie sich mit dem Begehren um Streichung derselben an die kantonalen Behörden wenden. Was ferner die Zahlung von Gebühren für zukünftige Aufnahme von Warenbestellungen anbetrifft, so erlaubt das Bundesgesetz keine Ausnahmen aus Gründen persönlicher Art, weshalb Frau Friedli diesfalls nicht gehört werden kann.

Wir stellen daher bei der Bundesversammlung den

Antrag:

Es sei der Petentin die Buße in Gnaden zu erlassen, im übrigen aber das Gesuch abzuweisen.

Bern, den 20. November 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch der wegen
Übertretung des Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden
bestraften Frau Marie Friedli, Junkerngasse 53, in Bern. (Vom 20. November 1903.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.11.1903
Date	
Data	
Seite	83-84
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 763

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.